

Durch Boten!  
An den  
Senator für Inneres und Sport  
Herrn Dr. Ehrhart Körting  
Klosterstraße 47  
10179 Berlin

Berlin, den 1. 9. 2008

Entwurf  
eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes  
(Siebenundzwanzigstes Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz – 27. LBÄndG)  
und

Erlass  
einer Berliner Beihilfeverordnung  
- Ihr Schreiben vom 31. 7. 2008 – I A 35 – 0410/44 –  
(hier eingegangen am 8. 8. 2008)

Sehr geehrter Herr Dr. Körting!

Wir nehmen nach § 60 Landesbeamtengesetz – LBG - wie folgt Stellung:

Mit der neu gestalteten Rechtsgrundlage in § 44 des Landesbeamtengesetzes sollen die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 17. Juni 2004 - 2 C 50/02 – u. a. umgesetzt werden.

Dieses hatte entschieden, dass die derzeit gültigen Beihilfenvorschriften des Bundes nicht dem Gesetzesvorbehalt genügen und in dieser Form nur noch für eine Übergangszeit anwendbar sind. Der Gesetzgeber müsse die wesentlichen Entscheidungen, die „tragenden Strukturprinzipien“ über die Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit selbst treffen.

Diese „tragenden Strukturprinzipien“ sind:

1. Das System, das für Beamtinnen und Beamten sowie ihre Angehörigen die Absicherung vor den finanziellen Folgen von Krankheit organisieren soll,
2. die Risiken, die abgedeckt werden sollen,
3. der Personenkreis, der Leistungen beanspruchen kann,
4. die Aufwendungen, die beihilfefähig sein sollen,
5. die Beihilfeausschlüsse und Konkurrenzregelungen bei mehrfacher Anspruchsbe-  
rechtigung sowie
6. die Begrenzung der zu erbringenden Beihilfe.

Aus diesem Grund ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage dringend geboten und längst überfällig.

Das Gericht hat in dem Urteil auch erneut auf den verfassungsrechtlichen Zusammen-  
hang zwischen Fürsorge und Alimentation hingewiesen und festgestellt, dass

das gegenwärtige Alimentationsniveau einen Systemwechsel mit schwerwiegenden wesentlichen Einschränkungen des Leistungsstandards ausschließt.

Vor dem Hintergrund der sonstigen finanziellen Einschnitte, zum Beispiel bei der jährlichen Sonderzahlung, dem Wegfall des Urlaubsgeldes sowie der Versagung von linearen Besoldungserhöhungen, wirkt dieser Aspekt in der Zwischenzeit besonders verschärfend.

Dazu tritt – zum Beispiel im Unterschied zum Beihilferecht des Bundes – für die Landesbeamten, Landesrichter und Versorgungsempfänger in Berlin seit Jahren zusätzlich die „Kostendämpfungspauschale“. Durch diesen systemfremden Bestandteil in den Beihilfevorschriften des Landes Berlin wird der bestehende Besoldungsrückstand nochmals deutlich gesteigert. Deshalb muss im Zuge der Neugestaltung der Rechtsgrundlage im Beihilferecht dieser Eingriff zum Nachteil der Beamten und Richter wieder rückgängig gemacht werden. Zudem sind die Beihilfeleistungen in Berlin durch den Ausschluss der Wahlleistungen ohnehin zusätzlich eingeschränkt. Auch diesen Nachteil gilt es zu beseitigen.

Neben diesen Kritikpunkten geht der dbb berlin davon aus, dass die vorgelegte Rechtsgrundlage für Beihilfeleistungen ausreichend ist; zudem orientiert sie sich weitgehend an den Plänen des Bundes im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (dort: § 80 BBG – neu).

Im Hinblick auf die Pläne, für das Land Berlin eine eigenständige Berliner Beihilfeverordnung zu erlassen wird begrüßt, dass diese sich grundsätzlich weiter am Bundesrecht orientieren soll. Dies wäre – wie oben bereits ausgeführt – auch im Hinblick auf die „Kostendämpfungspauschale“ und die Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen sehr wünschenswert. Der dbb berlin geht dabei davon aus, dass mit der nachfolgenden Rechtsverordnung keine nachteiligen inhaltlichen Änderungen beabsichtigt sind, sodass auch die vom Bund beabsichtigten sachlichen Änderungen übernommen werden.

Dies sind u. a.:

1. Die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten wird von gegenwärtig 18.000 Euro auf 17.000 Euro reduziert.
2. Die Vorschriften über Beihilfe zu Aufwendung für zahnärztliche Leistungen, insbesondere die Regelungen zur Erstattungsfähigkeit von Implantaten, werden an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.
3. Aufwendungen für Soziotherapie für schwerwiegend psychisch Erkrankte werden in Anlehnung an das V. Buch SGB beihilfefähig.
4. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Familien- und Haushaltshilfen wird in Anlehnung an das V. Buch SGB neu geregelt.
5. Die Abrechnung von Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstehen, wird vereinfacht.
6. Eine Übergangsregelung für das Wintersemester 2006/2007 immatrikulierte Studentinnen und Studenten wird eingeführt.
7. Die Integration der Vorschriften über die Beihilfe für die Bediensteten mit dienstlichem Sitz im Ausland wird vollzogen.

Begrüßt wird dagegen der eigenständige Weg im Hinblick auf die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel. Mit dem Rückgriff auf die „Altregelungen des Bundes“ bis Ende 2003 werden besonders Arzneimittel in einem breiteren Umfang beihilfefähig. Dies dient der Verständlichkeit und stellt zudem eine einfache, transparente Lösung dar. Dies kann gegebenenfalls dazu beitragen, dass bis spätestens Ende 2008 die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge – die bislang nicht für die Beihilfeberechtigten hinnehmbar sind – deutlich reduziert werden können. Die Kompensation dafür in Form einer erhöhten Praxisgebühr in Höhe von 15 Euro statt 10 Euro erscheint dabei akzeptabel.

Trotzdem regt der dbb berlin zur Absicherung der Interessen der Beamten und Versorgungsempfänger eine „Vorbehaltsklausel“ an, um auf die Akzeptanz unter den Betroffenen ggf. reagieren zu können. Grund dafür ist u.a., dass die Beamten und Richter im Gegensatz zu gesetzlich Versicherten mit der Einführung der „Praxisgebühr“ nicht von den Vorteilen wie der Beitragsentlastung profitieren konnten. Zusätzlich sollte im Hinblick auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27. Juni 2008 - 2 C 2.07 - eine Belastungsgrenze eingeführt werden, nach der in besonderen Härtefällen auf Antrag ein individueller Ausgleich gewährt werden kann. Damit könnte die Verbindung zur Alimentation der Beamten und Richter „verträglicher“ ausgestaltet werden.

Dem neu gefassten § 44 Absatz 3 LBG bitten wir folgenden Satz 5 anzufügen: „Davon ausgenommen sind Leistungen sowie Zusatzleistungen aus einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung.“ Mit dieser Ergänzung wird der Gesetzesbegründung auch im Gesetzestext Rechnung getragen.

Wir bitten um Erörterung und fortlaufende Information über die Rechtssetzungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Jetschmann  
Landesvorsitzender